

Mindestanforderungen an Daten- umfang und Datenqualität

**Vorläufige Vorgabe an den Messstellenbetreiber
und Messdienstleister**

Version 1.1

Stadtwerke Saarbrücken AG

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Anforderungen an den Datenumfang.....	4
2.1	Durch den Messstellenbetreiber bereitzustellende Daten	4
2.1.1	Messstellen mit Arbeitszähler	4
2.1.2	Messstellen mit Lastgangzähler	4
2.2	Durch den Messdienstleister bereitzustellende Daten	5
2.2.1	Messstellen mit Arbeitszähler	5
2.2.2	Messstellen mit Lastgangzähler	5
3	Anforderungen an die Datenqualität	6
3.1	Durch den Messdienstleister bereitgestellte Daten	6
3.1.1	Messstellen mit Arbeitszähler	6
3.1.2	Messstellen mit Lastgangzähler	6
4	OBIS-Kennungen	7
5	MSCONS-Nachrichten.....	8

1 Allgemeines

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrages auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen und den aktuellen gültigen Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNA) zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM) vorzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen zum Datenaustausch für eine Übergangsphase bis zur endgültigen Festlegung der Prozesse durch die Bundesnetzagentur. Der Datenaustausch basiert grundsätzlich auf den Vorgaben der BNA bzw. den Formatbeschreibungen der GPKE- und GeLi-Prozesse. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter www.edi-energy.de einzu- sehen und abrufbar.

Die VDN-Richtlinie „Datenaustausch- und Mengenbilanzierung“ (DuM) ist zu beachten und anzuwenden, soweit sie an den neuen Ordnungsrahmen der Messzugangsverordnung (MessZV) bereits angepasst ist bzw. sobald diese Anpassung erfolgt ist.

Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen bzw. für die An- und Abmeldung von Messstellen und Stammdatenänderungen ist das Format nach Vorgaben der (BNA) Wechselprozesse im Messwesen (WiM). zu verwenden. Zählerdaten, die über Schnittstellen fernauslesbar sind, sind in den Datenformaten nach Anlage 1 und 2 zum Messstellenrahmenvertrag (Technische Mindestanforderungen) zu übertragen.

Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennzahlen gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Datenweitergabe sind die Zählwerte mit OBIS-Kennzahlen vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status zu kennzeichnen. Fehlende, gestörte oder unplausible Werten werden vom Messdienstleister als solche gekennzeichnet. Ersatzwerte werden vom Netzbetreiber gebildet. Die Ersatzwertbildung befreit den Messdienstleister nicht davon, die korrekten Werte zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern. Den Änderungsgrund und die Basis für die Ersatzwertbildung kann der berechnete Datenempfänger (Kunde, Lieferant, Übertragungsnetzbetreiber) vom Netzbetreiber bei Bedarf anfordern.

Der Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister hat den in der VDN-Richtlinie „Metering-Code“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Anforderungen zu entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Zählpunktbezeichnung.

Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern. Die Verfahren werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

2 Anforderungen an den Datenumfang

2.1 Durch den Messstellenbetreiber bereitzustellende Daten

2.1.1 Messstellen mit Arbeitszähler

Auslöser für die Ermittlung und Weitergabe des Zählerstandes, der Prü fzahl und der Stammdaten	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
Termin der Datenweitergabe	Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
Datenumfang	Zählerstände in dem jeweils aktuellen MSCONS-Format mit allen Mussfeldern unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 5, einschließlich validierender Prü fzahl als eigenes Zählwerk. OBIS-Kennungen nach Vorgabe des Netzbetreibers, siehe Kapitel 4. Stammdaten entsprechend der Vorgaben BNA Wechselprozesse im Messwesen (WiM). Im Rahmen der Stammdatenübermittlung ist auch der Prü fzahlalgorithmus zu übermitteln.

2.1.2 Messstellen mit Lastgangzähler

Auslöser für die Ermittlung und Weitergabe des Zählerstandes und der Stammdaten	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
Termin der Datenweitergabe	Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
Datenumfang	Zählerstände in dem jeweils aktuellen MSCONS-Format mit allen Mussfeldern unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 5. OBIS-Kennungen nach Vorgabe des Netzbetreibers, siehe Kapitel 4. In der Sparte Strom: Zählerstände für die Wirk- und Blindarbeit sowie der Stand des Zählwerks für das Leistungsmaximum.

2.2 Durch den Messdienstleister bereitzustellende Daten

2.2.1 Messstellen mit Arbeitszähler

Auslöser für die Ermittlung und Weitergabe des Zählerstandes, der Prüfwahl und der Stammdaten	<p>Strom und Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM). Kontrollablesungen bei unplausiblen Zählerständen
Termin der Datenweitergabe	<p>Strom und Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
Datenumfang	Zählerstände in dem jeweils aktuellen MSCONS-Format mit allen Mussfeldern unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 5, einschließlich validierender Prüfwahl als eigenes Zählwerk. OBIS-Kennungen nach Vorgabe des Netzbetreibers, siehe Kapitel 4.

2.2.2 Messstellen mit Lastgangzähler

<p>Auslöser für die Ermittlung und Weitergabe des Zählerstandes und der Stammdaten</p> <p>Ablesehäufigkeit der Lastgangwerte</p>	<p>Zählerstände (Strom und Gas): Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).</p> <p>Lastgangwerte: Alle 15 Minuten in der Sparte Strom, stündlich in der Sparte Gas.</p>
Termin der Datenweitergabe	<p>Zählerstände (Strom und Gas): Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).</p> <p>Lastgangwerte (Strom und Gas): Gemäß den aktuellen gültigen Vorgaben der BNA zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001 Wechselprozesse im Messwesen (WiM).</p> <p>Konnten Lastgangwerte nicht fristgerecht geliefert werden, so</p>

	sind diese bei intaktem Messgerät bis 3 Tage nach dem Messzeitpunkt nachzuliefern.
Datumumfang	MSCONS im jeweils aktuellen Format mit allen Mussfeldern unter Berücksichtigung der Vorgaben in Kapitel 5. OBIS-Kennungen nach Vorgabe des Netzbetreibers, siehe Kapitel 4. In der Sparte Strom: Zählerstände für die Wirk- und Blindarbeit sowie das Leistungsmaximum, Lastgangwerte für Wirk- und Blindleistung.

3 Anforderungen an die Datenqualität

3.1 Durch den Messdienstleister bereitgestellte Daten

3.1.1 Messstellen mit Arbeitszähler

Ablesungen zu Lieferbeginn, Lieferende, Lieferantenwechsel, Messdienstleistungsbeginn und Messdienstleistungsende müssen stets bereitgestellt werden. Bei Turnusablesungen und Kontrollablesungen darf die Quote nicht bereitgestellter Zählerstände im Jahresmittel 2 %, gemessen an der zugrundeliegenden Anzahl der Ableseaufträge und gerundet nach oben auf ganzzahlige Absolutwerte, nicht überschreiten. Nicht fristgerecht bereitgestellte Ablesewerte gelten hierbei als nicht bereitgestellt.

Die Quote fehlerhaft abgelesener Zählerstände darf 0,5 %, bezogen auf die Anzahl der durch den Messdienstleister durchgeführten Messungen und gerundet nach oben auf ganzzahlige Absolutwerte, nicht überschreiten. Ein Zählerstand gilt als fehlerhaft, wenn die Prüfzahl fehlt, diese nicht dem Zählerstand entspricht oder eine Kontrollablesung die Fehlerhaftigkeit der Ursprungsmessung ergibt. Eine Kontrollmessung wird durch den Netzbetreiber insbesondere dann initiiert, wenn die Plausibilisierungsprüfung eine Auffälligkeit des übermittelten Zählerstandes ergibt. Bestätigt sich die Fehlablesung, so trägt der Messdienstleister die Kosten der Kontrollmessung. Dabei können Kontrollmessungen gegen ein angemessenes Messentgelt auch durch den Netzbetreiber selbst durchgeführt werden. Überschreitet der Messdienstleister die Fehlerquote, so behält sich der Netzbetreiber vor, die Ablesungen auf Kosten des Messdienstleisters selbst durchzuführen.

3.1.2 Messstellen mit Lastgangzähler

Die Quote an Vortagszählwerten, die nicht fristgerecht werktäglich bereitgestellt werden, darf in der Sparte Strom im Mittel über einen Zeitraum von einem Monat 1 % nicht überschreiten. Die Quote an Vortagszählwerten, die nicht fristgerecht kalendertäglich bereitgestellt werden, darf in der Sparte Gas im Mittel über einen Zeitraum von einem Monat 1 % nicht überschreiten. Die Quote an Zählwerten der ersten 6 Stunden eines Gastages, die nicht fristgerecht

kalendertäglich bereitgestellt werden, darf im Mittel über einen Zeitraum von einem Monat 1 % nicht überschreiten.

Bis zum dritten Werktag nach dem Tag der Messung müssen die Zählwerte grundsätzlich vollständig vorliegen. Bei Totalausfall der Messeinrichtung mit Datenverlust sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung solcher Datenverluste sind durch den Messstellenbetreiber zu ergreifen.

4 OBIS-Kennungen

Die wichtigsten OBIS-Kennungen sind den folgenden Tabellen auszugsweise zu entnehmen:

Strom Bezug			
Bezeichnung	Einheit	Kürzel	OBIS-Kennung
Wirk-HT (T1)	kWh	HT (T1)	1-1:1.8.1
Wirk-NT (T2)	kWh	NT (T2)	1-1:1.8.2
Prüfzahl	-	PZ	1-1:1.99.0
Leistungs Maximum	kW	Mx	1-1:1.6.1
Blind-HT (T1)	kvarh	BH (T1)	1-1.3.8.1
Blind-NT (T2)	kvarh	BN (T2)	1-1.3.8.2
Wirk-LG	kWh	E1	1-1.1.9.1
Blind-LG	kvarh	E3	1-1.3.9.1

Strom Einspeisung			
Bezeichnung	Einheit	Kürzel	OBIS-Kennung
Wirk-HT (T1)	kWh	HT (T1)	1-1:2.8.1
Wirk-NT (T2)	kWh	NT (T2)	1-1:2.8.2
Prüfzahl	-	PZ	1-1:1.99.0
Leistungs Maximum	kW	Mx	1-1:2.6.1
Blind-HT (T1)	kvarh	BH (T1)	1-1.4.8.1
Blind-NT (T2)	kvarh	BN (T2)	1-1.4.8.2
Wirk-LG	kWh	E1	1-1.2.9.1
Blind-LG	kvarh	E3	1-1.4.9.1

Gas			
Bezeichnung	Einheit	Kürzel	OBIS-Kennung
Normvolumen	NM3	NZ	7-1:3.2.0
Prüfzahl	-	PZ	7-1:1.99.0
Leistung	N/h	C	7-1:21.6.1
Normvolumen-LG	NM3	G1	7-1:21.9.1
kWh-LG	kWh	E1	7-1:33.2.71
Betriebsvolumen	M3	NZ	7-1:3.0.0
Leistung	k/h	C	7-1:11.6.1
Betriebsvolumen-LG	M3	G1	7-1:11.9.1

5 MSCONS-Nachrichten

Grundsätzlich richtet sich der zulässige Aufbau der MSCONS-Nachrichten nach den aktuell gültigen MSCONS-Spezifikationen und den Auslegungen des zugehörigen Anwendungshandbuches. Die entsprechenden Dokumente sind unter www.edi-energy.de abrufbar.

Zusätzlich gilt, dass innerhalb einer MSCONS-Nachricht stets nur die Zählerstände (mit allen Zählwerken einschließlich Prüfpzahlzählwerk) eines Zählpunktes und zu einem Ereignis (wie z.B. Einzug oder Auszug) enthalten sein dürfen. In der Regel handelt es sich somit um einen einzelnen Zählerstand innerhalb einer Nachricht. MSCONS-Nachrichten, die einen Gerätewechsel beschreiben enthalten zwei Zählerstände: den Ausbaustand des alten und den Einbaustand des neuen Gerätes.